

RS Vwgh 2001/4/4 99/01/0369

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.04.2001

Index

41/02 Staatsbürgerschaft

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

Norm

StbG 1985 §10 Abs1 Z6;

WaffG 1996 §12 Abs1;

Rechtssatz

Die Verhängung eines Waffenverbotes vermag die spezifische staatsbürgerschaftsrechtliche Prognoseentscheidung nicht vorwegzunehmen. Aus der Verhängung eines Waffenverbotes kann somit für sich allein nicht darauf geschlossen werden, dass die Verleihungsvoraussetzungen des § 10 Abs 1 Z 6 StbG 1985 nicht erfüllt sind (ausführliche Begründung im E).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999010369.X05

Im RIS seit

02.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at